

## Kundmachung Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen/Gusen vom 30.06.2020 mit welcher eine Spielplatzordnung für die öffentlichen Spielplätze der Gemeinde St. Georgen/Gusen erlassen wird. Auf Grund des § 41 der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, i.d.g.F., zur Aufrechterhalten der Ordnung auf öffentlichen Spielplätzen wird folgende Verordnung im eigenen Wirkungsbereich erlassen:

### Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Gemeindegebiet der Gemeinde St. Georgen/Gusen bestehenden öffentlich zugänglichen Spielplätze, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde St. Georgen/Gusen stehen.
2. Die öffentlichen Spielplätze sind Anlagen, die den Kindern und Jugendlichen zur Freizeitgestaltung und Erholung dienen sollen. Sie werden in Kleinkinder-, Kinder und Jugend- und Ballspielplätze eingeteilt. Die Art des jeweiligen Spielplatzes wird auf den Hinweistafeln bekanntgegeben.
- 3.) Altersgruppen/Nutzer: Babys und Kleinstkinder sind Kinder von 0 bis inkl. 2 Jahren; als Kinder gelten Personen im Alter von 3 bis 14; die Altersgruppe von 14 bis 18 Jahren werden als Jugendliche bezeichnet; Als Aufsichtspersonen werden volljährige handlungsfähige Personen bezeichnet, die sich zur Beaufsichtigung von Kleinstkindern, Kindern und Jugendliche den Spielplatz aufhalten.

### Verhalten auf dem Spielplatz

1. Der Spielplatz und dessen Einrichtungen sind schonend und zweckmäßig zu behandeln. Mutwillige Zerstörungen und Vandalismus jeglicher Art werden von der Gemeinde ausnahmslos zur Anzeige gebracht.
2. Das unterschiedliche Alter der Kinder und Jugendlichen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Nutzer aller Altersgruppen haben sich deshalb so zu verhalten, dass andere durch sie keinen Schaden erleiden und ungestört spielen können (zB Ballspiel). Bei der Benutzung des Spielplatzes ist ebenfalls auf Anrainer und Nachbargrundstücke Rücksicht zu nehmen.

#### 4. Aus diesem Grund gilt:

- a) Eine zweckwidrige Verwendung ist untersagt
- b) Grillen und Campieren
- c) Abfälle sind ausnahmslos in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen;
- d) Lautes Spielen von Musikgeräten oder Instrumenten (über 60 dB) ist untersagt – Rücksichtnahme auf andere Benutzer und Anrainer
- e) Absolutes Fahrverbot auf den Grünflächen! (wie z.B. Fahrräder, Rollerskater, Skateboards, motorbetriebene Fahrzeuge, usw); ausgenommen sind Kinderwägen, Rutschfahrzeuge und Laufräder sowie Rollstühle sowie Einsatz- und Erhaltungsfahrzeuge; Fahrräder dürfen mitgeführt werden.
- f) Tiere im Spielplatzbereich: es gelten die allgemeinen Vorschriften; insbesondere weisen wir darauf hin, dass Hund der Leinen- und Beißkorbpflicht unterliegen!
- g) Absolutes Wurf- und Schießverbot: Werfen mit Steinen, Stöcken oder sonstigen Gegenständen sowie Schießen mit Schleudern, Blasrohren und ähnlichen Geräten;
- h) Entzünden von offenem Feuer sowie Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Sprengsätzen;
- i) Alkoholverbot
- j) Aufenthalt im Spielplatzbereich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand;
- k) Wir verweisen auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes des Landes Oö.

**Generell gilt: Eine Ausnahmegenehmigung im Rahmen von Veranstaltungen obliegt dem Bürgermeister**

#### Ausschluss von der Benutzung des Spielplatzes

1. Wer oben angeführten Bestimmungen bzw. den von der Gemeinde St. Georgen an der Gusen getroffenen Anordnungen zuwider handelt, kann von der Benutzung des Spielplatzes ausgeschlossen werden.

2. Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche bis zur Strafmündigkeit sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

#### Schadenersatzansprüche der Gemeinde

1. Wer den Spielplatz oder dessen Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

2. Für Schäden welche durch Kinder bzw. Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr auf dem Spielplatz mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

### Haftungsausschluss der Gemeinde

1. Die Gemeinde ist für die regelmäßige Überprüfung der Spielgeräte verantwortlich.
  2. Die Nutzung des Spielplatzes und der Gerätschaften erfolgt auf eigene Gefahr! Eltern haften für ihre Kinder.
  3. Die Gemeinde haftet nicht für unvorhersehbare Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benützung der Anlagen. Weiters haftet sie nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines Besuchers entstehen.
2. Eine Nutzung in den Wintermonaten erfolgt auf eigene Gefahr; (Schnee-)Räumpflichten seitens der Gemeinde besteht nicht.

### Öffnungszeiten und benützungsberechtigter Personenkreis einzelner Spielplätze

**Marktspielplatz:** ganzjährig – in den Wintermonaten nur bedingt, insbesondere keine Nutzung bei Schnee und Glatteisgefahr -von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr, für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

**Spielplatz Untere Breiten:** ganzjährig – in den Wintermonaten nur bedingt, insbesondere keine Nutzung bei Schnee und Glatteisgefahr -von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr, für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

**Spielplatz Sperlhang:** ganzjährig – in den Wintermonaten nur bedingt, insbesondere keine Nutzung bei Schnee und Glatteisgefahr -von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr, für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

**Spielplatz Volksschule:** ganzjährig – in den Wintermonaten nur bedingt, insbesondere keine Nutzung bei Schnee und Glatteisgefahr -von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

**Ballspielfläche Köhlerweg:** ganzjährig – in den Wintermonaten nur bedingt, insbesondere keine Nutzung bei Schnee und Glatteisgefahr -von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr, für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

**Spielplatz Jugend & Freizeit:** ganzjährig – in den Wintermonaten nur bedingt, insbesondere keine Nutzung bei Schnee und Glatteisgefahr -von 10:00 Uhr bis 21:30 Uhr. **Jugendliche haben Vorrang!**

**Funcourt:** ganzjährig – in den Wintermonaten nur bedingt, insbesondere keine Nutzung bei Schnee und Glatteisgefahr -von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr, vorrangig für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

### Übertretung dieser Verordnung

Eine Übertretung ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis 220 Euro, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zwei Wochen, unabhängig evtl. Schadensersatzansprüche, zu bestrafen.

### Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.



Der Bürgermeister:  
Ing. Erich Wahl, MBA

Angeschlagen am: 8. Juli 2020  
Abgenommen am: